II-8/1/5 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER BUNDESMINISTER FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Wien, 1989 07 05 1011, Stubenring 1

Z1.10.930/52-IA10/89

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR Dr. Dillersberger und Kollegen, Nr. 3794/J vom 19. Mai 1989 betreffend Wasser- und Bodengefährdung durch vergrabene Autowracks

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates Rudolf Pöder Parlament

1017 W i e n

3678 IAB 1989 -07- 1 0 zu 3794 IJ

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Dillersberger und Kollegen haben am 19. Mai 1989 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage mit der Nr. 3794/J gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Seit wann ist Ihnen bekannt, daß sich im Bereich des Hüttlingshofes in der Gemeinde Going am Wilden Kaiser eine wilde Deponie mit bis zu 40 Autowracks befindet ?
 - 2. Wie lautet die Stellungnahme der Wasserrechtsbehörde zu der durch nicht entsorgte Batterie- und Ölrückstände drohenden Beeinträchtigung und Gefährdung von Grund- und Oberflächenwässern ?
 - 3. Wie kam es zur Verschleppung eines seit 10 Jahren anhängigen Verfahrens bei der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel, die in dieser Angelegenheit seit dem Jahre 1982 nichts mehr unternommen hat ?
 - 4. Werden Sie die Wasserrechtsbehörde dazu anhalten, unverzüglich die notwendigen Schritte zur Entschärfung dieser "Umweltbomben" zu setzen ?"

Diese Anfrage beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1:

Aufgrund Ihrer parlamentarischen Anfrage wurde das Amt der Tiroler Landesregierung, Wasserrechtsbehörde, um Stellungnahme ersucht. Der diesbezügliche Bericht langte am 20. Juni 1989 im Bundesministerium für Land- und Frostwirtschaft ein. Seit diesem Zeitpunkt bin ich über die Angelegenheit informiert.

Zu den Fragen 2 - 4:

Aufgrund des Berichtes des Amtes der Tiroler Landesregierung ist zu Ihren Fragen folgendes festzuhalten:

Mit Schreiben vom 8. Mai 1981 wurde die Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel von der Tiroler Bergwacht davon verständigt, daß der damalige Eigentümer des Hüttlingshofes in der Gemeinde Going auf seiner Liegenschaft Autowracks gelagert hätte.

Im Rahmen eines nach dem Tiroler Abfallbeseitigungsgesetz 1972, LGBl.Nr. 50, eingeleiteten Strafverfahrens wurde am 24. Juni 1981 von der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel ein Lokalaugenschein vorgenommen, bei dem keine Autowracks vorgefunden wurden.

Nachdem der Belangte das Vergraben der Autowracks bestritt, mußte das Strafverfahren eingestellt werden, da die objektive Tatseite nicht nachgewiesen werden konnte bzw. nur bei entsprechendem Risiko und mit unverhältnismäßig hohen Kosten nachgewiesen hätte werden können. Die Gemeinde Going, welche nach dem Tiroler Abfallbeseitigungsgesetz im eigenen Wirkungsbereich als Behörde für die Beseitigung von Autowracks zuständig ist, betrachtete die Angelegenheit damit für erledigt.

Am 21. Februar 1989 wurde dem Referenten der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel vom Leiter der Einsatzstelle Going der
Tiroler Bergwacht anläßlich einer Bezirksausschußsitzung mitgeteilt, daß auf der ehemaligen Liegenschaft Hüttling Anfang
der Achtzigerjahre von einem Baggerfahrer im Auftrag des damaligen Grundeigentümers Autowracks vergraben wurden. Bei den
darauf durchgeführten Vernehmungen des Baggerfahrers, des damaligen Grundeigentümers sowie eines Anrainers wurde nunmehr
zugegeben, daß damals etwa 10 Autowracks eingegraben wurden.
Allerdings seien zuvor die Motoren entfernt und restliches Öl
verbrannt worden.

Aus einem bereits im Jahre 1983 vom Kulturbauamt Kufstein eingeholten Gutachten geht hervor, daß aufgrund der Geländeverhältnisse eine Beeinflussung der ca 100 m unterhalb und
ca. 150 m östlich der vermuteten Deponie befindlichen Quellen
auch bei einem Ölaustritt in den Untergrund eher ausgeschlossen werden könne. Dies bedeutet, daß die Lagerung der Autowracks keine wasserrechtlich bewilligungspflichtige Maßnahme
nach § 32 Wasserrechtsgesetz 1959 darstellt und ein Verfahren
nach § 138 leg.cit. zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes nicht einzuleiten war.

Mittlerweile fand ein Eigentümerwechsel dieser Liegenschaft statt. Der neue Eigentümer wurde außerdem mit Schreiben vom 17. Mai 1989 vom zuständigen Tiroler Umweltlandesrat darauf aufmerksam gemacht, daß er als Grundeigentümer nach dem Tiroler Abfallbeseitigungsgesetz zur Beseitigung der Autowracks auf seine Kosten verpflichtet ist.

Schließlich wurde nach mehreren, zwischen der Gemeinde Going und dem Grundeigentümer im Beisein des zuständigen Referenten der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel durchgeführten Gesprächen von diesem am 29. Mai 1989 die sofortige Beseitigung der Autowracks zugesagt. Weitere Veranlassungen im Sinne Ihrer Anfrage erübrigen sich daher.

Der Bundesminister:

www.parlament.gv.at